

land, Österreich, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich) aufgezeigt wurde.⁵ Er erwähnte als Beispiel Kunstwerke, die als „Fluchtgut“ bezeichnet werden können, weil ihre Veräußerung den jüdischen Eigentümern die Flucht aus Deutschland oder auch das Einleben in der Emigration ermöglichte hatte.⁶ Dabei zeigte er zunehmende Divergenzen auf, welche durch eine Regelbildung mit Hilfe eines *Restatement* eventuell verhindert werden könnten. Es folgte ein faszinierender Vortrag von Dr. *Markus Kiesel* (Bonn) über „Wagner und die Malerei – ein Beitrag zur Provenienzforschung“. Anhand eines praktischen Falles zu einem von einem Auktionshaus angebotenen, angeblichen von *Paul Joukowsky*⁷ stammenden Bildes des *Palazzo Rufolo* in Ravello wurde deutlich, wie sehr der merkantile Wert eines Kunstwerks von seinem Bezug zu bedeutenden historischen Persönlichkeiten abhängen kann; dies kann zu vorschnellen Zuschreibungen verleiten. Zwei weitere Vorträge galten der Restitution von Kulturgut, insbesondere auch der Bewältigung dieser Aufgabe durch die öffentliche Verwaltung („Anlaufstelle für Raubkunst“) sowie den eigenständigen Regeln des Kunststrafrechts in der Schweiz (*Benno Widmer*, Bundesamt für Kultur, Bern) und in Österreich (RA Dr. *Ernst Ploil*), ehe der *Zweitverfasser* über „Die Bedeutung der Washington Principles und ihre Rezeption in der Rechtsprechung“ sprach. Er wählte als Beispielfall die Entscheidung *Marei von Saher v. Norton Simon Museum of Art*.⁸ Der Sachverhalt betraf die Rückgabe zweier Bilder von *Lucas Cranach d. Ä.* durch niederländische Behörden an die russische Familie *Stroganoff*; Bilder, die sich heute im *Norton Simon Museum of Art* in Kalifornien, USA befinden. Kläger war die Erbin der letzten Eigentümer der Bilder. Das Gericht ging zwar ausführlich auf die *Washington Principles* ein; die Herausgabeklage scheiterte aber an der *Act-of-State-Doctrine*, d.h. das Gericht respektierte die Entscheidung des ausländischen Staates, hier der Niederlande, die Bilder nicht an die Familie von *Marei von Saher* zurückzugeben. Im Raum stand allerdings auch die Frage, ob nicht Kunstwerke irgendwie eine neue Heimat gefunden haben, deren Gewicht sich zwar noch nicht in der Argumentation, aber vielleicht im Ergebnis der Fälle zeigt.

Es folgten drei weitere Referate. Der frühere Generalsekretär von UNIDROIT (Rom) *José Angelo Estrella Faria* sprach über „Internationa-

le Konventionen des Kunstrechts“, *Leonard Weidinger*, Provenienzforscher am Museum für Angewandte Kunst in Wien, über die „schwierigen Fälle“, ehe Prof. *Walter Rechberger* (Wien) den Klimt-Fall „Die Goldene Adele“ und damit die besondere Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit aus österreichischer Sicht darstellte.⁹

Den Hintergrund der Tagung bildeten die erlesene Gastfreundschaft der österreichischen Gastgeber sowie die großartigen Ausstellungen der Museen. Hofrat *Karl Schütz*, früherer stv. Generaldirektor der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums führte durch die glänzende Ausstellung „Caravaggio & Bernini – Die Entdeckung der Gefühle“.¹⁰ Im nahen Museum Leopold gab es eine großartige Ausstellung zu dem jung verstorbenen Maler „Richard Gerstl“ und einen Einblick in den Reichtum der Kunst in „Wien um 1900“. In den abschließenden Gesprächen wurden bereits die Ansätze für weitere Wiener Tagungen zum Kunstrecht deutlich.

5 Siehe hierzu *M. Weller/Dewey*, Warum ein „Restatement of Restitution Rules“ for Nazi Confiscated Art? Das Beispiel „Fluchtgut“, *Bulletin Kunst & Recht* 2019/2 – 2020/1, 46 ff.

6 Zum „Fluchtgut“ siehe auch den Tagungsband von Mosimann/Schönenberger, *Fluchtgut – Geschichte, Recht und Moral*, Referate zur gleichnamigen Veranstaltung des Museums Oskar Reinhart Winterthur vom 28.8.2014, 2015.

7 Zu dem Maler *Joukowsky* und einem Porträt von *Richard Wagner* siehe *Schuh*, *Renoir und Wagner*, o. J., S. 34, 57.

8 Siehe hierzu: *Seeger*, *Restitution of Nazi-Looted Art in International Law*, Some thoughts on *Marei von Saher v. Norton Simon Museum of Art at Pasadena*, *Riv dir int priv proc*, 1/2015, 211 ff.

9 Siehe hierzu *Jayme*, *Human Rights and Restitution of Nazi-Confiscated Artworks from Public Museums: The Altmann Case as a Model for Uniform Rules?* *Uniform Law Review* XI (2006), 393 ff.; *Sandmann*, *Der gestohlene Klimt – Wie sich Maria Altmann die Goldene Adele zurückholte*, 2016.

10 Siehe den Katalog der Ausstellung, *Kunsthistorisches Museum Wien und Rijks Museum*, „Caravaggio Bernini – Entdeckung der Gefühle“, 2019.

Internationale Abkommen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Stand: 12.2.2020 (BGBl. 2020 II S. 1 – 136)

I. IPR allgemein

1. Das *Übereinkommen vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen* (BGBl. 1976 II S. 473, 474) ist nach seinem Art. 39 Abs. 2 für *Malta* am 10.3.2020 nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalten zu den Art. 11, 14 und 32 des Übereinkommens in Kraft getreten.

Schweden hat am 14.11.2019 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens seine Vorbehalte zu den Art. 8 und 24 Abs. 1 lit. b (vgl. Bekanntmachung vom 10.2.1977, BGBl. II S. 235) zurückgezogen (BGBl. II S. 115).

2. Das *Übereinkommen vom 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit* (BGBl. 1977 II S. 597, 598) ist nach seinem Art. 18 Abs. 2 für *Nordmazedonien* am 2.4.2020 in Kraft getreten (BGBl. II S. 116).

II. Internationales Verfahrensrecht

1. Die *Russische Föderation* hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30.12.2019 notifiziert, dass sie die Bestimmungen des *Abkommens vom 21.11.1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Art. XI § 43 mit Wirkung vom 30.12.2019 auf die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19.10.1977 anwendet (BGBl. II S. 122).

III. Internationales Schuld- und Wirtschaftsrecht

1. Das *Internationale Abkommen vom 26.10.1961 über den Schutz ausübender Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeeinheiten* (BGBl. 1965 II S. 1243, 1244) ist nach seinem Art. 25 Abs. 2 für *Trinidad und Tobago* am 9.3.2020 in Kraft getreten (BGBl. II S. 51).

2. Das *Protokoll vom 19.11.1976 zum Internationalen Übereinkommen vom 29.11.1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden* (1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Art. V für *Bahrain* am 1.8.1996 in Kraft getreten (BGBl. II S. 123).

3. Das *Protokoll vom 27.11.1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden* (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152; 2002 II S. 943, 944) wird nach seinem Art. 13 Abs. 4 für *Gambia* am 30.10.2020 in Kraft treten (BGBl. II S. 123).

4. Das *Protokoll vom 27.11.1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18.12.1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden* (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) ist nach seinem Art. 30 Abs. 3 für *Guyana* am 20.2.2020 in Kraft getreten. Weiterhin wird das Protokoll für *Gambia* am 30.10.2020 in Kraft treten (BGBl. II S. 127).

5. Das *Protokoll vom 2.5.1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19.11.1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen* (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) ist nach seinem Art. 11 Abs. 2 für *Bahrain* am 19.9.2019 und für *Singapur* am 29.12.2019 nach Maß-

gabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e sowie nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung und Erklärungen nach Art. 6 Abs. 3 sowie nach Art. 15 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3bis des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung in Kraft getreten.

Australien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8.10.2002 Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e sowie nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Belgien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 9.10.2009 Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

China hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls am 2.2.2015 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die ausschließliche Erstreckung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf *Hongkong* nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert. Der Beitritt Hongkongs wurde zum 3.5.2015 wirksam.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls am 23.5.2012 notifiziert, dass es von der Möglichkeit des Art. 15 Abs. 3^{bis} des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung Gebrauch macht. Ferner wurde am 6.3.2018 ein Vorbehalt nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung und am 9.1.2019 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Protokolls auf die *Färöer* notifiziert.

Estland hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16.3.2011 einen Vorbehalt nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Island hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17.11.2008 Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e sowie nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Kanada hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9.5.2008 einen Vorbehalt nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Neuseeland hat am 15.10.2018 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e sowie nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Die *Niederlande* haben dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 23.12.2010 Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e sowie nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Die *Türkei* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 19.7.2010 Vorbehalte nach Art. 18 Abs. 1 lit. a zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und e sowie nach Art. 18 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert (BGBl. II S. 133).

Schrifttumshinweise*

A. Internationales Recht

IPR Allgemein

Arnold, S./Zwirlein-Forschner, S.: Die Entwicklung der Rechtsprechung zum europäischen Internationalen Privatrecht, GPR 2019, 262

Asensio, P.: National Court Systems and Uniform Application of European Private International Law, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 235

Basedow, J.: Regulations and Conventions: A Comment on the Sources of European Union Private International Law, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 53

Corneloup, S.: National Styles of Academic Discourse and their Impact on European Private International Law: A View from France, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 255

Cuniberti, G.: Should European Teachers Focus on European Private International Law?, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 355

Frackowiak-Adamska, A.: The Application of European Private International Law by National Judges: Challenges and Shortcomings, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 185

Franzina, P.: The Relationship between EU Legislation and International Instruments in the Field of Private International Law, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 19

Granziano, T.: Private International Law in Legal Education in Europe and Selected Other Countries, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 333

Haket, S.: The EU Law Duty of Consistent Interpretation in German, Irish and Dutch Courts, 2019, 356 S.

Die englischsprachige Utrechter Dissertation behandelt die richtlinienkonforme Auslegung. Sie untersucht die methodischen Voraussetzungen und Grenzen anhand der Gerichtspraxis in Deutschland, Irland und den Niederlanden. Die Dissertation misst das theoretische Fundament an den möglichen Ableitungen für die praktische Anwendung nationalen Rechts (Red.).

von Hein, J.: A View from the Trenches on EU and Member State Private International Law, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 111

ders./Kieninger, E.-M./Rühl, G.: Introduction, in: von Hein, J./Kieninger, E.-M./Rühl, G. (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, 1

Hellner, M.: The Application of European Private International Law by National Judges: Making the Job Easier, in: von Hein, J./Kieninger, E.-

* Wegen der Abkürzungen wird verwiesen auf das Abkürzungsverzeichnis deutscher und ausländischer Periodika (ISBN: 978-3-7694-0975-8). Hinweis der Redaktion: Das in den IPRax-Jahrgängen seit 2002 nachgewiesene Schrifttum kann mittels einer Internet-Suchmaschine wie google oder bing durchsucht werden: Durch Eingabe des gewünschten Suchbegriffs und der Worte „Schrifttum site:www.iprax.de“ erscheinen Treffer aus den online archivierten Schrifttumshinweisen. Beispiel: culpa in contrahendo Schrifttum site:www.iprax.de.